

Verpfändungsvereinbarung

zwischen der Unterstützungskasse

ÖBAV Unterstützungskasse e.V.
 Postfach 11 08 39
 40508 Düsseldorf

und dem/der Anwärter/in

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße	PLZ, Wohnort	

und dessen/deren Ehegatte bzw. Lebenspartner/in (i.S.d. LPartG), Kinder und/oder der / die nichteheliche Lebensgefährte/in

Name, Vorname	Geb.dat.	Name, Vorname	Geb.dat.
Name, Vorname	Geb.dat.	Name, Vorname	Geb.dat.

1. Die Unterstützungskasse hat im Zusammenhang mit der am _____ getroffenen Versorgungszusage als Versicherungsnehmerin folgende Rückdeckungsversicherung abgeschlossen:
 Versicherungsnummer(n) _____
 bei der Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft (Versicherer)
 Alle Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag stehen der Unterstützungskasse zu.
2. Zur Sicherung sämtlicher Ansprüche des Geschäftsstellenleiters und seiner Hinterbliebenen aus der oben genannten Versorgungszusage räumt die Unterstützungskasse dem/der Anwärter/in an der Rückdeckungsversicherung ein erstrangiges Pfandrecht im Sinne der §§ 1273 ff BGB, ins-besondere §§ 1279 ff BGB ein. Vom Sicherungszweck erfasst sind auch arbeitsrechtliche Ansprüche, die aus dieser Zusage auf Unterstützungskassenleistungen gegenüber dem Träger-unternehmen (Arbeitgeber),

 (Name Trägerunternehmen)
 entstehen. Dem o.g. Ehegatten bzw. der / dem eingetragenen/m Lebenspartner/in (LPartG) des Anwärters/der Anwärterin bzw. den o.g. Kindern bzw. der/dem o. g. nichtehelichen Lebensgefährtin/Lebensgefährten räumt die Unterstützungskasse ein dem Pfandrecht des Anwärters/der Anwärterin nachrangiges Pfandrecht ein. Die Rangfolge der nachrangigen Pfandgläubiger bestimmt sich nach der Hinterbliebenenrangfolge aus der o. g. Versorgungszusage bzw. dem jeweils jüngsten Nachtrag zu der Zusage.
3. Das Pfandrecht erfasst alle Rechte und Ansprüche der Unterstützungskasse aus dem in Ziffer 1 genannten Rückdeckungsversicherungsvertrag. Dies schließt die Ansprüche aus der Überschussbeteiligung und etwaiger Zusatzversicherungen einschließlich des Anspruchs auf Zahlung des Rückkaufwertes (aus Versicherungsleistungen und Überschussanteilen) ein.
4. Eine Auszahlung der Versicherungsleistung oder eine Kündigung, Beileihung, Beitragsfreistellung bzw. ein Rückkauf der verpfändeten Versicherung durch den Verein bedarf zu Lebzeiten des Anwärters/der Anwärterin nur der Zustimmung des Anwärters/der Anwärterin.
5. Laufende Renten stehen abweichend von den §§ 1281, 1282 BGB bei Fälligkeit der Unterstützungskasse als Bezugsberechtigter solange zu, wie der/die Anwärter/in bzw. berechnigte Hinterbliebene nicht dem Versicherer schriftlich angezeigt haben, dass die Unterstützungskasse mit ihren Leistungen in Verzug ist.
6. Das Pfandrecht des Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners erlischt, wenn die Ehe / eingetragene Lebenspartnerschaft mit dem/der Anwärter/in aufgelöst ist (Nichtigkeit, Aufhebung, Scheidung o. ä.). Das Pfandrecht der o.g. Kinder bleibt unabhängig von der Beendigung der Ehe / eingetragenen Lebenspartnerschaft bestehen.
7. Der Versicherungsschein verbleibt bei der Unterstützungskasse.
8. Die Unterstützungskasse verpflichtet sich, diese Verpfändung dem oben genannten Versicherer durch Vorlage einer Kopie dieser Vereinbarung unverzüglich anzuzeigen; bei Wegfall oder Ände-

rung der Versorgungszusage wird die Unterstützungskasse dies dem Versicherer ebenfalls mitteilen.

Erklärung zum Datenschutz

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt sich der Unterzeichner/die Unterzeichnerin damit einverstanden, dass die hier erhobenen Daten über Ihn/Sie durch die Unterstützungskasse vertreten durch die ÖBAV Servicegesellschaft mbH gespeichert und verarbeitet werden. Dies beinhaltet insbesondere auch eine Weitergabe der Daten an den Versicherer, zum Zwecke der Anzeige der Verpfändung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, die Verpflichtungen der Unterstützungskasse aus dieser Verpfändungsvereinbarung zu erfüllen. Nähere Informationen zum Datenschutz enthält das anliegende Informationsblatt. Für Fragen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte der Unterstützungskasse per E-Mail unter datenschutz@oebav-uk.de oder schriftlich unter der Anschrift der Unterstützungskasse, Heerdtter Lohweg 85, 40549 Düsseldorf, zur Verfügung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift **Unterstützungskasse**

Unterschrift **Anwärter/in**

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift **Ehegatte / Lebenspartner/in / Lebensgefährte/in**

Unterschrift **Kind** (soweit volljährig),
andererseits Unterschrift des
Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift **Kind** (soweit volljährig),
andererseits Unterschrift des
Sorgeberechtigten

Unterschrift **Kind** (soweit volljährig),
andererseits Unterschrift des
Sorgeberechtigten

Hinweise zur Verpfändungsvereinbarung von Rückdeckungsversicherungen

1. Es können Verpfändungsvereinbarungen getroffen werden
 - mit der begünstigten Person
 - mit dem begünstigten Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner
 - mit den begünstigten Kindern
 - mit dem/der begünstigten Lebensgefährten/Lebensgefährtin.
2. Wegen der erforderlichen Bestimmbarkeit der Forderung ist das Datum der Versorgungszusage einzusetzen. Zusätzlich ist die Versorgungszusage der Verpfändungsvereinbarung beizufügen.
Eine Änderung der Versorgungszusage erfordert ggf. eine neue Verpfändungsvereinbarung.
3. Tritt in der Person des aus der Versorgungszusage berechtigten Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners (z.B. durch neu Heirat / Eintragung der Lebenspartnerschaft nach Tod des Ehegatten / Lebenspartners oder Scheidung / Aufhebung der Gemeinschaft) eine Änderung ein und soll der dann versorgungsberechtigte Ehegatte gesichert werden, ist eine Verpfändungsvereinbarung mit diesem erforderlich. Gleiches gilt bei der Geburt weiterer versorgungsberechtigter Kinder und für den Fall, dass ein/e Lebensgefährte/in begünstigt ist.
4. Die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung ist nur wirksam, wenn sie von der Unterstützungskasse als Versicherungsnehmerin dem Versicherer angezeigt wird.
5. Nach Anzeige wird der Versicherer die Verpfändung solange beachten, bis ihm vom Pfandgläubiger/von der Pfandgläubigerin (versorgungsberechtigte Person, Ehegatte usw.) angezeigt wird, dass Rechte und Ansprüche aus der Versicherung nicht mehr hergeleitet werden.

Vor Pfandreife (Fälligkeit der Versorgungsleistung) kann die Leistung nur an die Versicherungsnehmerin und den/die Pfandgläubiger/in gemeinschaftlich erfolgen.

Im Falle einer Insolvenz vor der Pfandreife hat der/die Pfandgläubiger/in noch keinen Anspruch auf sofortige Auszahlung des Betrages aus der Rückdeckungsversicherung. Der/die Insolvenzverwalter/in muss aber den Versicherungswert durch Hinterlegung sicherstellen. Bei Eintritt des Versorgungsfalles wird der hinterlegte Betrag entsprechend den fälligen Versorgungsleistungen ausbezahlt.

Nach der Pfandreife hat der/die Pfandgläubiger/in das Einziehungsrecht - aber nur insoweit, als die Einziehung zu seiner/ihrer Befriedigung erforderlich ist (z.B. bei Rentenleistungen nur in Höhe der fälligen Leistungen aus der Versorgungszusage). Soweit fällige Versicherungsleistungen den fälligen Zahlungsanspruch des Pfandgläubigers/der Pfandgläubigerin übersteigen, kann nur gemeinschaftlich an die Versicherungsnehmerin und den/die Pfandgläubiger/in geleistet werden.

Informationen zum Datenschutz

Für die Verwaltung der Versorgungszusage ist es notwendig personenbezogene Daten des Mitarbeiters und ggf. versorgungsberechtigter Hinterbliebener sowie sonstiger Erben zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

1. Verantwortliche Stelle

Verantwortliche Stelle der Datenverarbeitung ist die ÖBAV Unterstützungskasse e.V., Heerdter Lohweg 85, 40549 Düsseldorf.

2. Datenschutzbeauftragter

Ihr Kontakt zum Datenschutzbeauftragten: Per E-Mail an datenschutz@oebav-uk.de oder schriftlich an o.g. Adresse.

3. Grundlage der Verarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der Versorgungszusage ausschließlich für den Zweck, diese zu verwalten und bei Eintritt des Leistungsfalls die Leistungen zu erbringen.

4. Kategorien gespeicherter Daten

Es werden folgende Daten verarbeitet:

- Stammdaten der versicherten Person und sonstiger Leistungs-berechtigter (Name, Anschrift, Alter, ggf. Familienstand usw.), soweit diese für die Leistungspflicht relevant ist
- Daten der Rückdeckungsversicherung (z.B. Policennr., Rückkaufswerte)
- Bankdaten
- Steuerdaten (z.B. SteuerID, Religionszugehörigkeit), soweit die Leistungsauszahlung durch uns erfolgt
- Gesundheitsdaten, soweit zur Risiko- und Leistungsprüfung erforderlich. Diese erfolgt i.d.R. durch den Versicherer. Auf die dort gespeicherten Daten haben wir keinen Zugriff.

5. Datenaustausch

Soweit dies für die Verwaltung der Versorgungszusage notwendig ist, werden die unter Ziffer 4 genannten Daten mit bestimmten Empfängern ausgetauscht. Datenaustausch meint, die Übermittlung personenbezogener Daten von anderen Empfängern an uns und die Weitergabe von Daten durch uns.

Empfänger von Daten:

- Die mit der Verwaltung der ÖBAV Unterstützungskasse e.V. beauftragte ÖBAV Servicegesellschaft mbH und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Arbeitgeber und von ihnen beauftragte Dritte (z.B. Steuerberater)

- Unser Zahlungsdienstleister, der die Auszahlung an Sie im Leistungsfall übernimmt.
- Versicherer, bei denen die Rückdeckungsversicherung abgeschlossen wurde.
- Druckerei und Versanddienstleister
- Behörden und Gerichte sowie alle aufgrund gesetzlicher Regelungen berechnete Empfänger.

Können wir die Daten mit den o.g. Empfängern nicht austauschen, sind eine ordnungsgemäße Verwaltung Ihrer Versorgungszusage sowie die spätere Leistungsauszahlung nicht möglich.

6. Speicherdauer

Ihre Daten werden solange gespeichert, wie sie für die Verwaltung der Versorgungszusage benötigt werden, mindestens jedoch bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Rentenstammrechts. Diese beträgt 30 Jahre ab Fälligkeit des Versorgungsanspruchs. Anschließend werden Ihre Daten gelöscht.

7. Auskunftsrecht

Sie haben das Recht, von uns Auskunft darüber zu verlangen, welche Ihrer Daten in welchem Umfang zu welchem Zweck von uns verarbeitet werden.

8. Recht auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung

Sie können die Löschung Ihrer Daten verlangen, sobald diese für die Verwaltung der Versorgungszusage nicht mehr benötigt werden. Beachten Sie, dass eine Löschung vor diesem Zeitpunkt nicht möglich ist. Das Recht auf Löschung steht Ihnen auch zu, soweit es sich um fehlerhafte Daten handelt. Hierbei können Sie zudem die Berichtigung der Daten verlangen. Soweit die Daten fehlerhaft oder für die Verwaltung der Versorgungszusage nicht mehr erforderlich sind, aber für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen noch benötigt werden, haben Sie das Recht, die Verarbeitung auf diese Zwecke zu beschränken. Die erfolgte Einschränkung, Berichtigung oder Löschung wird Ihnen schriftlich bestätigt.

9. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Bei Datenschutzverstößen haben Sie das Recht, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung zu erheben.